

**Kanton Schaffhausen
Tiefbauamt**

Schweizersbildstrasse 69
CH-8200 Schaffhausen
www.gewaesser.sh.ch



BOOTSPLATZREGLEMENT

des Kantons Schaffhausen

Vergabe und Benutzung der kantonalen Bootslichegeplätze

8. Mai 2014

Der Kanton Schaffhausen, vertreten durch das kantonale Tiefbauamt, erlässt folgendes Reglement über die Benutzung der kantonalen Bootsliegeplätze am rechten Rheinufer auf der Höhe der Parzelle GB Neuhausen am Rheinfeld Nr. 156 (unterhalb der Fischzuchtanstalt):

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Rechtliche Grundlagen:

- Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt BSG vom 3. Oktober 1975 (SR 747.201)
- Binnenschifffahrtsverordnung BSV vom 8. November 1978 (SR 747.201.1)
- Verordnung über die Regelung der Schifffahrt auf dem Rhein zwischen Neuhausen am Rheinfeld und Rheinfeldern vom 3. Juni 1991 (747.224.320)
- Kantonale Schifffahrtsverordnung vom 5. Juni 1979 (SHR 747.201)
- Gewässerschutzgesetz GSchG vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung GSchV vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201)
- Wasserwirtschaftsgesetz WWG vom 18.05.1998 (SHR 721.100)
- Gebühren- und Beitragsverordnung zum WWG vom 22.12.1998 (SHR 721.103)

1.2 Die Stationierung von Booten am Rheinufer ist bewilligungspflichtig und auf die bezeichneten Plätze beschränkt.

1.3 Rechtliche Änderungen bleiben vorbehalten.

2. Behörde

2.1 Zuständige Bewilligungsbehörde für die Vergabe der Bootsliegeplätze ist das kantonale Tiefbauamt. Dem Tiefbauamt obliegt zudem die Kontrolle über die Einhaltung der Bedingungen und Vorschriften.

2.2 Gegen Entscheide des Tiefbauamts kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden (Art. 16 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971, VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

3. Warteliste

3.1 Das kantonale Tiefbauamt führt eine gebührenpflichtige Warteliste, in die die Anwärter in der Reihenfolge ihrer Anmeldung eingetragen werden. Interessenten steht die Einsichtnahme in die Warteliste offen.

- 3.2 Die Bearbeitungsgebühr von Fr. 30.00 wird alljährlich erhoben. Wird diese Gebühr von einem Interessenten nicht bezahlt (spätestens nach der ersten Mahnung), wird er entschädigungslos von der Warteliste gestrichen.
- 3.3 Wartelistenplätze können nicht vererbt oder an einen Nachfolger abgetreten werden.

4. Vergabe der Liegeplätze

- 4.1 Die Vergabe von Bootsliegепläтzen erfolgt nur an Personen, die volljährig sind und die Wohnsitz im Kanton Schaffhausen oder in einer Anrainergemeinde des Rheins zwischen Stein am Rhein und Buchberg haben.
- 4.2 Freie Bootsplätze werden ausschliesslich durch das kantonale Tiefbauamt und gemäss der Reihenfolge der Anwärter in der Warteliste zugeteilt.
- 4.3 Sollte der begünstigte Anwärter den Platz nicht antreten können, bleibt er auf der Warteliste auf seinem Platz stehen und der nächste auf der Liste wird berücksichtigt.
- 4.4 Die Bootsgrösse hat sich in jedem Fall nach dem verfügbaren Platz der Anbindevorrichtungen zu richten.
- 4.5 Der Kanton Schaffhausen schliesst einen Nutzungsvertrag mit dem Bootsinhaber ab. In diesem Nutzungsvertrag werden alle weiteren Bestimmungen festgehalten.
- 4.6 Bootsliegепläтzen können an Haltergemeinschaften für maximal 30 Jahre zur Nutzung abgegeben werden. Die Haltergemeinschaft hat eine verantwortliche Person zu bestimmen, mit der der Nutzungsvertrag abgeschlossen wird und die die Gemeinschaft als Ansprechpartner vertritt. Als Bezeichnung der Haltergemeinschaft wird das Bootskennzeichen (SH-Nummer) des durch die Haltergemeinschaft eingelösten Bootes verwendet.
- 4.7 Die Übertragung des Bootsplatzes auf Dritte ist untersagt. Bootsplatznutzer und Bootsinhaber müssen in jedem Fall über die ganze Vertragsdauer identisch sein.
- 4.8 Boote, die zur Benützung eines Bootsliegепläтzes zugelassen werden, haben gültige Schaffhauser Immatrikulationszeichen zu tragen. Jeder Boots- und Kontrollnummernwechsel ist dem kantonalen Tiefbauamt zu melden.
- 4.9 Wechselt der Bootsinhaber, wird der Nutzungsvertrag mit sofortiger Wirkung hinfällig. Der Erwerber des Bootes kann keinen Anspruch auf den Bootsplatz geltend machen.
- 4.10 Die berechtigten Boote müssen jeweils bis spätestens 31. Juli und mindestens 3 Monate im Jahr am Liegeplatz stationiert sein.

5. Unterhalt des Bootslegeplatzes

- 5.1 Jeder Boots inhaber ist für sein Boot sowie für die Sauberkeit und Ordnung seines Bootsplatzes verantwortlich. Das Boot ist stets in fahrtüchtigem Zustand zu halten. Regelmässige Kontrollgänge des Nutzers zum Platz müssen auch dann durchgeführt werden, wenn das Boot nicht an seinem Pfahl hängt (während der Saison sowie über den Winter).
- 5.2 In den Zeiten, in denen vermehrt Geschwemmsel im Rhein treibt, muss der Bootslegeplatz regelmässig kontrolliert werden, so dass sich ein Aufstauen an den Bootspfählen sowie an den Nachbarbooten vermeiden oder zumindest eindämmen lässt.
- 5.3 Boots inhaber, welche diese Aufsichtspflicht vernachlässigen, werden unter Kostenfolge zur Verantwortung gezogen.
- 5.4 Boote, die das ganze Jahr im Wasser bleiben, sind regelmässig zu beaufsichtigen.
- 5.5 Am Ufer und im Rhein dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
- 5.6 Der Boots inhaber ist für den Zugang zum Bootslegeplatz selber verantwortlich.

6. Kündigung

- 6.1 Nutzungsverträge können gegenseitig auf Ende Jahr mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist mittels Einschreibebrief aufgelöst werden.
- 6.2 Der Kanton kann den Nutzungsvertrag jederzeit sofort und entschädigungslos auflösen, wenn der Boots inhaber seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die ihm obliegenden Pflichten bezüglich Benutzung und Unterhalt des Bootslegeplatzes nicht erfüllt.
- 6.3 Allfällige Verstösse gegen dieses Reglement oder gegen die unter 1.1 genannten Gesetze und Verordnungen können zu Bootsplatzentzug führen.
- 6.4 Ist ein Boot bis zum 31. Juli nicht eingelöst und an seinem Platz, ist dies dem kantonalen Tiefbauamt zu melden und zu begründen. Erfolgt keine solche Meldung, wird der Platz entschädigungslos entzogen.
- 6.5 Das kantonale Tiefbauamt kann ein Boot auswassern bzw. entfernen lassen wenn es:
 - unbefugt angelegt ist;
 - ein Nachbarschiff gefährdet;

- in einem verfallenen Zustand ist;
- nicht über eine gültige Betriebsbewilligung verfügt.

Mit Ausnahme von dringenden Fällen setzt das kantonale Tiefbauamt dem Bootsinhaber eine angemessene Frist, bevor es geeignete Massnahmen anordnet, um den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und aufrecht zu erhalten.

7. Verfall einer Bootsplatzbewilligung

- 7.1 Stirbt der Bootsinhaber muss dies dem Kanton innert 6 Monaten gemeldet werden. Die Bewilligung verfällt und der Nutzungsvertrag wird auf Ende des Folgejahres (Übergangsfrist) aufgelöst. Familienangehörige haben kein Anrecht auf den Boots-
liegeplatz.
- 7.2 Stirbt die verantwortliche Person einer Haltergemeinschaft oder tritt diese aus der Haltergemeinschaft aus, kann die Gemeinschaft eine andere Person als verantwortliche Person bestimmen. Die Dauer des Vertrages wird damit jedoch nicht verlängert.

8. Tarife

- 8.1 Die Gebühren richten sich nach den aktuellen Tarifen der Verordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 22. Dezember 1998. Die volle Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Liegeplatz nicht während des ganzen Jahres belegt wird.
- 8.2 Der Kanton ist berechtigt, die Kosten an die Teuerung anzupassen (§ 2 der Verordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 22. Dezember 1998).
- 8.3 Hoch- oder Niederwasser ergibt weder Anspruch auf einen Ersatzplatz noch auf Entschädigung.

9. Haftung

- 9.1 Für alle Schäden, Unfälle und Diebstähle irgendwelcher Art, die dem Nutzer oder Dritten zustossen könnten, lehnt der Kanton Schaffhausen jede Verantwortung und Haftung ausdrücklich ab.
- 9.2 Bei Verunreinigungen des Rheins kommen die entsprechenden Bestimmungen des Gewässerschutzes zur Anwendung.
- 9.3 Versicherungen sind Sache des Nutzers.

10. weitere Bestimmungen

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Datum:

14. MAI 2014

Unterschrift:



.....
Dr. Reto Dubach

Vorsteher des Baudepartements
des Kantons Schaffhausen